

# **BGer 9C\_75/2015 vom 11. Mai 2015**

Bundesgericht, 2015-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_75\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_75_2015)

FR: TF 9C\_75/2015 du 11 mai 2015

IT: TF 9C\_75/2015 del 11 maggio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 und 2 IVG und Art. 14 IVV (SR 831.201) hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Anspruch auf Hilfsmittel in Form von Hörgeräten bei Schwerhörigkeit in Ziff. 5.07 sowie 5.07.1-3 des Anhangs zur Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) einer detaillierten Regelung zugeführt. Dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Ziff. 5.07 HVI-Anhang für die Pauschalbeiträge erfüllt, ist unbestritten. Streitig und zu prüfen ist einzig, ob sie als Erwerbstätige gestützt auf die Härtefallregelung Hörgeräteversorgung (Ziff. 5.07.2\* HVI-Anhang) einen Anspruch auf höhere als die verfügbaren Pauschalbeiträge nach Ziff. 5.07.1 HVI-Anhang hat. Gemäss Ziff. 5.02.2\* HVI-Anhang legt das BSV fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziff. 5.07 liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungen ausgerichtet werden können.

### **E. 2**

Ausgehend von diesen Rechtsgrundlagen hat das kantonale Gericht in E. 5 des angefochtenen Entscheids erwogen:

-- ..] Von dieser Kompetenz hat das BSV in der Ausarbeitung des KHMI (Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln) und des ergänzenden IV-Rundschreibens Nr. 304 Gebrauch gemacht. Dabei wurden eindeutige audiologische Kriterien vom BSV in Zusammenarbeit mit den ausgewählten HNO-Kliniken erarbeitet. Diese Kriterien stellen eine rechtsgleiche Anwendung der Härtefallregelung sicher. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb von einer Beurteilung anhand dieser Kriterien abgewichen werden soll. Die IV-Stelle hat das vom BSV vorgegebene Verfahren (Prüfung des Härtefallantrags durch eine spezialisierte ORL-Klinik) korrekt durchgeführt. Dr. D.\_\_\_\_\_ gelangte im Rahmen der Prüfung des Härtefallantrags bei der Würdigung der Testergebnisse zum Schluss, dass die audiologischen Kriterien nicht erfüllt seien (Bericht vom 11.11.2013), was vorliegend auch unbestritten ist. Die IV-Stelle ist daher zu Recht von der Abweisung des Leistungsbegehrens der Beschwerdeführerin ausgegangen.

Daran vermag auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass ihr berufliches Umfeld höhere Anforderungen an eine Hörgeräteversorgung mit sich brächte[n] und deshalb von einer Ausnahme auszugehen sei, nichts zu ändern. Das Argument wird auch von Dr. D.\_\_\_\_\_ bestätigt. Dieses Kriterium des beruflichen Umfeldes ist jedoch ein einzelfallbezogenes, nicht audiologisches Kriterium, welches bei der Prüfung der Härtefallregelung nicht vorgesehen und daher auch nicht zu berücksichtigen ist (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 304 vom 23.11.2011).

Kommt hinzu, dass eine versicherte Person nur Anspruch auf eine einfache und zweckmässige, nicht jedoch auf die bestmögliche Versorgung hat (KHMI Rz. 2052). Es ist aktenkundig, dass die besseren Hörgeräte (mit Situationsautomatik, viel Kanaltechnik und fokussiertem Mikrofon) die Anforderungen aufgrund ihres beruflichen Umfeldes vollumfänglich erfüllen und diese Hörgeräte daher nicht eine einfache und zweckmässige, sondern die bestmögliche Versorgung darstellen."

### **E. 3**

Diese Auffassung wird in der Beschwerde mit Fug und Recht als bundesrechtswidrig gerügt. Für eine rechtskonforme Konkretisierung des Invaliditätsbegriffes ( Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATSG ) kommt es bezüglich aller invaliditätsspezifisch definierten Leistungsansprüche darauf an, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in der konkreten beruflich-erwerblichen Situation auswirkt. Das ergibt sich direkt aus Art. 4 Abs. 2 IVG , wonach die Invalidität als eingetreten gilt, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Im Rahmen der Härtefallabklärung hat die Klinik C.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 11. November 2013 vorbehaltlos bestätigt, dass ein Gerät mit Situationsautomatik, Kanaltechnik und fokussierten Mikrofonen erforderlich ist, da die Beschwerdeführerin in ihrem Beruf als Fachlehrerin für integrative Förderung mit hohen Anforderungen für Sprachverständnis zufolge Hintergrundlärm und komplexen Hörsituationen konfrontiert ist. Hierin liegt der invaliditätsbedingte Eingliederungsbedarf, der, wenn er nicht mit der erforderlichen Hörmittelversorgung erfüllt wird, es der Beschwerdeführerin verunmöglicht, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Ein Hilfsmittel, das aber als einziges der versicherten Person die weitere Ausübung der angestammten Berufstätigkeit erlaubt, kann nicht als den Versicherungsanspruch übersteigende bestmögliche Hilfsmittelabgabe bezeichnet werden.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist im Falle der Beschwerdeführerin bezüglich der streitigen Hilfsmittelversorgung die persönliche, sachliche und zeitliche Eingliederungswirksamkeit zu bejahen. Ob die geforderte Leistungszusprache auch finanziell-wirtschaftlich angemessen sei, lässt sich bei der gegebenen Aktenlage nicht abschliessend entscheiden, da das kantonale Gericht dazu keine Feststellungen getroffen hat. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie, nach Prüfung der finanziell-wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit, über die Beschwerde gegen die Ablehnungsverfügung neu entscheide.

### **E. 5**

Eine Rückweisung zu erneuter Entscheidung mit offenem Ausgang gilt als Obsiegen ( BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdegegnerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ausserdem hat sie der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.